

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Marienmünster für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt mit Marienmünster mit Beschluss vom 26.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.736.200
	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.732.900
	EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	167.100
	EUR
somit	16.565.800
	EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	13.534.300
	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	14.993.800
	EUR

nachrichtlich:

Globaler Minderaufwand von 167.100 Euro im Ergebnisplan

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.048.800
	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.363.100
	EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.850.000
	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.200
	EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan wird in den folgenden Teilplänen abgebildet: Teilplan 1661201 „Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft“, gilt jedoch für die Aufwendungen aller Teilpläne insgesamt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.350.000 EUR

festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.829.600 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 258 v.H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 677 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 415 v.H.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann im Rathaus der Stadt Marienmünster, Schulstr. 1, 37696 Marienmünster, Zimmer 5, Kai Schöttler), während der Öffnungszeiten

montags bis donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden, ferner steht sie auf der Internetseite der Stadt Marienmünster zur Verfügung.

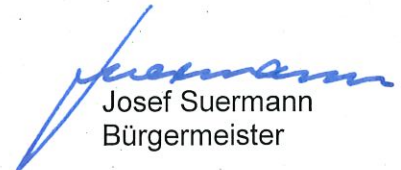
Den interaktiven Haushaltsplan können Sie ebenfalls dort einsehen.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 26.03.2025


Josef Suermann
Bürgermeister